

---

## S 3 RJ 142/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 142/01
Datum	17.06.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 607/02
Datum	28.03.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 17. Juni 2002 wird zurÄ¼ckgewiesen.
- II. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÄxgers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung.

Der 1958 geborene KlÄxger hat vom August 1973 bis Januar 1977 den Beruf des Elektroinstallateurs erlernt und â mit der Unterbrechung einer vierjÄ¼hrigen Bundeswehrzeit â zunÄ¼chst als Geselle und dann als Meister (PrÄ¼fung 1986) bis August 1988 versicherungspflichtig ausgeÄ¼bt. Nach Eintragung in die Handwerksrolle war der KlÄxger ab Oktober 1988 versicherungspflichtig als SelbstÄ¼ndiger Inhaber eines ElektrofachgeschÄ¼fts (u.a. Verkauf und Montage) und zahlte BeitrÄ¼ge bis November 1993.

In der Folge leistete der KlÄxger, trotz fortbestehender Versicherungspflicht, keine

---

Beiträge mehr. Er äußerte, er wünsche nach der Erfüllung der 216 Monate Pflichtbeiträge (im März 1994) keine Weiterversicherung mehr und wolle sich privat versichern. In der Folge (im September 1997) hat der Kläger sein Geschäft aufgegeben. Die Beklagte hat zunächst die ausstehenden Beiträge für 1993 bis 1997 geltend gemacht, beruft sich inzwischen jedoch auf deren Verjährung. Jedenfalls bis August 1999 hat der Kläger dann noch als Elektriker im Geschäft der Ehefrau gearbeitet.

Am 04.11.1999 beantragte der Kläger Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17.01.2000 und Widerspruchsbescheid vom 01.03.2001 ab.

Der Kläger sei weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig, da er noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ebenso tätig sein könne, wie auch als Elektromeister z.B. in aufsichtsführender und planerischer Tätigkeit in einem größeren Elektrogeschäft oder als Lehrlingsausbilder.

Mit der am 15.03.2001 zum Sozialgericht Regensburg erhobenen Klage vertritt der Kläger demgegenüber die Auffassung, er könne nicht einmal mehr nur stundenweise leichte Tätigkeiten ausüben.

Das Sozialgericht zog, auch auf klägerischen Hinweis, die Schwerbehindertenakten bei sowie Befundberichte und medizinische Unterlagen von den behandelnden Ärzten Dr.F. , Dr.K. und Dr.B. Es liege dem Kläger durch den Chirurgen Prof.Dr.S. untersuchen, der in seinem Gutachten vom 17.06.2002 folgende Gesundheitsstörungen feststellte: • Bewegungseinschränkung im rechten oberen und unteren Sprunggelenk nach Bruch des Fersenbeins. • Endgradige Bewegungseinschränkung in beiden Schultergelenken. • Endgradige Behinderung Unterarmumwendung nach außen. • Endgradig behinderte Beugefähigkeit des unteren Wirbelsäulenabschnittes bei degenerativen Veränderungen und Seitverbiegungen. • Psychovegetative Störungen, Ohrgeräusche bds., funktionelle Kreislaufstörungen. Der Kläger könne leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Zu vermeiden seien ständige Überkopfarbeiten, Arbeiten in Zwangshaltung, auf Leitern und Gerüsten sowie Arbeiten unter Zeitdruck und mit Nachtschichten. Als Elektromeister könne der Kläger nicht mehr vollschichtig tätig sein.

Mit Urteil vom 17.06.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab und stützte sich auf den Sachverständigen Prof.Dr.S. und die Beurteilung von Dr.O. vom 21.12.1999. Auch bei Zugrundelegung des Eintritts der Berufsunfähigkeit ab 04.11.1999 seien für einen Rentenanspruch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Denn der Kläger habe seit dem 01.12.1993 keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr abgeführt. Damit lägen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht wenigstens 3 Jahre Pflichtbeiträge. Auch Anwartschaftserhaltungszeiten fehlten. Der Klägers könne heute auch nicht mehr etwa im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs Pflichtbeiträge nachzahlen. Seine Behauptung, im Jahr 1993 falsch beraten worden zu sein, sei nicht nachgewiesen, ja noch nicht einmal

---

nachvollziehbar: denn noch mit der Klage vom 20.03.1995 (S 7 AR 155/95) habe der Klager ausdrucklich erklart, sich nach Ablauf seiner Handwerker-Versicherungspflicht privat versichern zu wollen.

Am 02.12.2002 legte der Klager Berufung gegen dieses Urteil ein: Er konne schon lange nicht mehr gehen, benutze vielmehr einen Rollstuhl. Erst recht konne er keiner Arbeit nachgehen. Am 14.03.1988 habe er einen Arbeitsunfall erlitten (Stromunfall mit Verbrennungen am rechten korpernahen Unterarm und im Bereich des rechten Handgelenks), des weiteren am 09.04.1994 (Fersenbeinfraktur).

Der Senat holte Befundberichte und medizinische Unterlagen der behandelnden rzte des Klagers ein. Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik teilte zum Unfall vom 09.04.1994 mit, dass die Akte bereits vernichtet sei: der Klager habe damals keine freiwillige Unternehmensversicherung gehabt.

Der Senat veranlasste die Begutachtung des Klagers durch den Arzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr.K. (Gutachten vom 13.02.2004), den Arzt fur Orthopedie Dr.F. (Gutachten vom 19.02.2004) und durch den Internisten Dr.E. (Gutachten vom 17.05.2004). Diese stellten bei dem Klager folgende Gesundheitsstorungen fest:

Dr.K.:  Akzentuierte Personlichkeit.  Somatisierungsstorung. Der Klager sei "durchaus differenziert" und konne sich daher auch auf andere Tatigkeiten umstellen.

Dr.F.:  Geringe Chondrosis intervertebralis C5 bis C6, Spondylose und leichte Fehlhaltung der Halswirbelsaule.  Morbus Forestier, leichter Rundrucken nach Morbus Scheuermann.  Erhebliche Spondylose der Lendenwirbelsaule, Iliosakralgelenksarthritits oder Arthrose, nicht auszuschlieender atypischer Bechterew.  Initiale Gonarthrose bds.  Posttraumatische Arthrose der unteren Sprunggelenke rechts nach Fersenbeinfraktur, leichte Arthrose des rechten oberen Sprunggelenks.  Schultereckgelenksarthrose und leichtes Impingementsyndrom rechts. Laut Dr.F. ist das Gehvermogen nur maig behindert. Wegen der Sprunggelenksverformungen als Folge der Fersenbeinfraktur sollte der Klager nicht auf unwegsamem Gelnde gehen und nicht mehr ausschlielich gehen und stehen.

Dr.E.:  Zustand nach infektioser Arthritis 1978, Verdacht auf Entwicklung einer milden Verlaufsform eines Morbus Bechterews.  Verdacht auf psychogene Schmerzuberlagerung, fragliche Somatisierungstendenz.  Adipositas Grad I bis II.  Verdacht auf Tinnitus bds. (anamnestisch).  Grenzwertig obstruktive Ventilationsstorung. Zusammenfassend fuhrte Dr.E. zum beruflichen Leistungsvermogen aus, der Klager konne ab Marz 1988 noch leichte und mittelschwere Tatigkeiten uberwiegend im Sitzen und im Stehen unter den ublichen Bedingungen eines Arbeitsverhaltnisses acht Stunden taglich verrichten. Zu vermeiden seien dauerhaft gehende Tatigkeiten und Gehen auf

---

unwegsamem Gelände sowie Arbeiten mit vorgestrecktem Kopf und  
Ärberkopparbeiten, Tätigkeiten mit häufigem Besteigen von Treppen, Leitern und  
Gerüsten sowie Tätigkeit dauerhaft im Freien mit Einfluss von Kälte und  
Nässe. Der Kläger sei auch in der Lage, viermal am Tag Wegstrecken von  
deutlich mehr als 500 m in angemessener Geschwindigkeit zurückzulegen. Eine  
Leistungseinschränkung als Folge des Unfalls im Jahre 1988 bestehe nicht. Die  
Tätigkeit als Elektroinstallateur oder Elektroinstallateurmeister sei seit dem im  
Jahre 1994 erlittenen Fersenbeinbruch wegen der dadurch ausgelassen  
mäßigen Gehbehinderung nicht mehr möglich.

Die Beklagte hält den Kläger auch im Hinblick auf den Unfall aus dem Jahre 1994  
nicht für berufsunfähig; er könne vielmehr z.B. noch auf eine Tätigkeit als  
Kundenberater verwiesen werden.

Der Senat holte von der Bundesagentur für Arbeit eine berufskundliche Auskunft  
ein, insbesondere zu den Berufen des Kundenberaters im Elektrogroßhandel und  
des Hochregallagerarbeiters.

In der berufskundlichen Auskunft vom 11.05.2005 heißt es, für den Kläger sei  
aus berufskundlicher Sicht eine geeignete Verweisungstätigkeit im Fachverkauf  
bzw. in der Kundenberatung des Elektrogroß- und Elektrofachhandels erkennbar,  
wobei solche Stellen auch im ausreichenden Umfang vorhanden seien. Der Kläger  
könne mit seinem beruflichen Leistungsvermögen den Tätigkeitsanforderungen  
vollschichtig gerecht werden. Für einen Versicherten, der langjährig als  
selbständiger Elektromeister tätig und auch bereits als Inhaber eines  
Elektrofachgeschäfts mit Beratung und Verkaufstätigkeiten befasst gewesen sei,  
sei eine Einarbeitungszeit von unter drei Monaten ausreichend. Nur in besonderen  
Sparten des Groß- und Fachhandels der Elektrotechnik, in denen in erster Linie  
fundierte kaufmännische und erfahrungsgemäß EDV-Kenntnisse erforderlich  
seien, sei ein Einarbeitungszeitraum von maximal drei Monaten für den Kläger  
zu kurz.

Auf Montage- und Reparaturarbeiten im elektrischen/elektronischen Bereich sei der  
Kläger nicht verweisbar. Den Arbeitsplatz eines Hochregallagerarbeiters in einem  
Unternehmen mit einer großen Anlage nach dem Stand neuer Technik bzw.  
modernen Zuschnitts könne der Kläger noch vollschichtig ausfüllen.

Mit Schriftsatz des Klägers vom 21.05.2005 teilt dieser mit, er widerspreche dieser  
berufskundlichen Stellungnahme z.B. im Hinblick auf die Ausführungen zum  
Fachverkauf bzw. der Kundenberatung im Elektrogroß- und -fachhandel. Er  
müsse täglich enorme Schmerzen ertragen, die bis zur äußersten  
Belastbarkeit der Familie gingen. Teilweise habe sich der Zustand so verschlechtert,  
dass er z.B. Gegenstände verlege und gleichzeitig nicht mehr wisse, wo er sie  
hingelegt habe. Die Gutachten seien falsch und unwahr erstellt worden. Er fordere  
Gegengutachten. Der Rentenanspruch sei gestellt worden, da er arbeitsunfähig sei.

Der Kläger beantragt,

---

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 17.06.2002 und des Bescheides vom 17.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.03.2001 zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrages vom 04.11.1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, weiter hilfsweise eine Rente wegen Erwerbsminderung zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Regensburg S 11 V 0080/88, S 9 AR 155/95, S 5 RJ 468/98, S 8 AL 354/98, S 6 SB 399/00, der Schwerbehinderten- und Versorgungsakten des AFV Regensburg, der Akten des Bayer. Landessozialgerichts L 10 V 105/89.SVG und zu diesem Verfahren sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 17.06.2002 ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- (1) oder Erwerbsunfähigkeit (2) bzw. Erwerbsminderung (3).

Ein Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, weil geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht ([Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#)). Für einen Anspruch des Klägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maßgebend, soweit sinngemäß hilfsweise vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei ([Â§ 300 Abs.1 SGB VI](#)).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gem. [Â§ 43 Abs.1 SGB VI](#) a.F., weil er nicht berufsunfähig ist. Denn seine Erwerbsfähigkeit ist aus gesundheitlichen Gründen noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ([Â§ 43 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#)). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können ([Â§ 43 Abs.2 Satz:2 SGB VI](#) a.F.). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist

---

([Â§ 43 Abs.2 Satz 4 SGB VI](#)).

1.1 Diese Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit liegen bei dem Kläger nicht vor. Zwar ist das berufliche Leistungsvermögen des Klägers bereits eingeschränkt. So sind dem Kläger Tätigkeiten, bei denen dauerhaftes Gehen oder Gehen auf unwegsamem Gelände erforderlich ist, nicht mehr möglich. Unzumutbar sind auch Arbeiten mit vorgestrecktem Kopf sowie Äbberkopparbeiten, Arbeiten mit häufigem Besteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten sowie dauerhafte Tätigkeiten im Freien mit Einfluss von Kälte und Nässe. Im Übrigen ist der Kläger aber in der Lage, leichte und mittelschwere Tätigkeiten überwiegend im Sitzen und im Stehen zu verrichten. Auch liegen keine Beschränkungen des Anmarschweges zur Arbeitsstätte vor, weil der Kläger die durchschnittlich erforderlichen Fußwege zurücklegen kann (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.10](#)).

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten Dr.K. , Dr.F. und Dr.E. , welche die Vorgutachten bestätigt haben.

Im Vordergrund stehen orthopädische Gesundheitsstörungen. Bei der Untersuchung durch Dr.F. gab der Kläger Schmerzen im Bereich der Schultern, der Lendenwirbelsäule, in den Unterschenkeln und in der rechten Ferse an. Dr.F. diagnostizierte eine geringe Chondrosis intervertebralis C5 bis C6, eine Spondylose mit leichter Fehllhaltung der Halswirbelsäule, einen Morbus Forestiere sowie einen leichten Rundrücken nach Morbus Scheuermann, eine erhebliche Spondylose der Lendenwirbelsäule, eine Iliosakralgelenksarthrititis oder Arthrose bei nicht auszuschließendem atypischen Morbus Bechterew, eine initiale Gonarthrose bds., eine posttraumatische Arthrose der unteren Sprunggelenke rechts nach Fersenbeinfraktur sowie eine leichte Arthrose des rechten oberen Sprunggelenks. Im Bereich der oberen Extremitäten bestehen nur leichte Funktionsstörungen der Schultergelenke, wobei radiologisch die Funktionsdefizite nicht ausreichend belegbar sind. Die Ellenbogengelenke, Unterarme, Hand- und Fingergelenke sind frei beweglich. Die Halswirbelsäule wird bei der Drehung und der Seitneigung nicht vollständig bewegt. Festzustellen ist eine leichte Fehllhaltung. Die Form der Randspornbildungen im Bereich der Brustwirbelsäule ist nicht typisch für eine Bechterew sche Erkrankung. Die Lendenwirbelsäule wird nur wenig nach vorn entfaltet und der Rumpf wird nahezu nicht zur Seite geneigt und auch nicht besser gedreht. Abgesehen von Randspornbildungen laufen jedoch keine Verschleißerscheinungen an der Lendenwirbelsäule ab. Die auffällige Verformung der Kreuz-Darmbeinverfugung spricht für eine abgelaufene Arthritis. Die radiologisch festzustellenden Randspornbildungen der Wirbelsäule schränken die körperliche Belastbarkeit nicht nennenswert ein. Wegen eines geringen Bandscheibenschadens der Halswirbelsäule sind aber Arbeiten mit dauernd vorgestrecktem Kopf zu vermeiden. Der Befund der unteren Extremitäten zeigt keinen Bewegungsverlust der Gelenke. Nicht messbare Umfangsdifferenzen an den Beinen sprechen gegen eine Schonung der rechten, ehemals verletzten Ferse. Wegen der Verformungen der rechten unteren Sprunggelenke nach abgelaufener Fersenbeinfraktur sollte aber der Kläger nicht auf unwegsamem Gelände gehen,

---

wobei die hier empfundenen Beschwerden durch maßangefertigte Schuheinlagen, welche der Kläger nicht verwendet, teilweise auszugleichen wären. Nur wenig ausgeprägte Verschleißerscheinungen der Kniegelenke wirken sich nur bei häufigem Besteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten sowie länger anhaltendem Knien und Hocken aus. Aus orthopädischer Sicht ist die Fähigkeit des Klägers, als Elektroinstallateur oder Elektroinstallateurmeister arbeiten zu können, wegen der abgelaufenen Fraktur des rechten Fersenbeines im Jahre 1994 beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt ausschließliches Gehen und Stehen und auch das Gehen auf ungesamem Gelände sowie das häufige Besteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten nicht mehr zumutbar ist, weil seither die volle Funktionsfähigkeit der Extremität nicht mehr gegeben war.

Die übrigen Gesundheitsbeeinträchtigungen wirken sich jedoch nicht wesentlich auf das berufliche Leistungsvermögen des Klägers aus. Bei der nervenärztlichen Untersuchung konnten keine qualitativen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit festgestellt werden. Dr.K. diagnostizierte bei dem Kläger eine akzentuierte Persönlichkeit sowie eine Somatisierungsstörung, jeweils ohne gravierendes Ausmaß. Gegen das Vorliegen einer chronischen Schmerzkrankheit spricht, dass der Kläger seit zehn Jahren nicht mehr in nervenärztlicher Behandlung war und auch nicht regelmäßig Medikamente einnimmt. Von einer wesentlichen Somatisierungsstörung ist ebenfalls nicht auszugehen. Dr.K. weist darauf hin, dass der Kläger die vorgebrachten zahlreichen Beschwerden nicht mit einem besonderen Leidensdruck vorgebracht habe.

Auch auf internistischem Fachgebiet liegen keine Gesundheitsstörungen vor, die eine wesentliche berufliche Leistungseinschränkung begründen könnten. Auch wenn Dr.E. den Verdacht auf eine milde Verlaufsform eines Morbus Bechterew äußerte, lag offenbar seit 1988 kein entzündlicher Schub mehr vor. Die vom Kläger vorgetragene Schmerzsymptomatik ist aus internistischer Sicht nicht zu begründen, weil Anhaltspunkte für ein entzündliches Geschehen nicht vorliegen. Gesundheitliche Folgeschäden im Rahmen der Unfälle von 1988 und 1994 sind auf internistischem Gebiet nicht gegeben. Insbesondere wurden aufgrund des Stromunfalls im Jahre 1988 kardiologische Komplikationen nicht festgestellt. Auch bei der aktuellen Untersuchung zeigte sich der kardiale Befund unauffällig. Auch die weiteren Gesundheitsstörungen auf internistischem Gebiet, die Adipositas Grad I bis II, der Verdacht auf Tinnitus bds. sowie die nur grenzwertig obstruktive Ventilationsstörung führen zu keiner relevanten Einschränkung des beruflichen Leistungsvermögens des Klägers.

Mit seinem von den Sachverständigen beschriebenen Leistungsvermögen kann der Kläger den Hauptberuf "Elektromeister" insofern nicht mehr ausüben, als damit Tätigkeiten auf Baustellen verbunden sind. Denn als Folge der Fersenbeinfraktur aus dem Jahr 1994 sind dem Kläger Gehen auf unwegsamem Gelände, häufiges Besteigen von Leitern oder Treppen, dauerhafte Tätigkeiten im Freien sowie dauerhaftes Gehen nicht mehr möglich. Soweit aufgrunddessen die ärztlichen Sachverständigen jegliche Tätigkeit als Elektromeister ausschließen, so folgt ihnen der Senat in dieser berufskundlichen Hinsicht nicht

---

medizinischen (!) â EinschÃtzung nicht. Denn im Verkaufssektor sind eine Vielzahl von TÃtigkeiten eines Elektromeisters denkbar, die dem qualitativ eingeschrÃnkten LeistungsvermÃgen des KIÃrger noch entsprechen. Dies zeigt der tatsÃchliche berufliche Werdegang des KIÃrger, der auch nach der Fersenbeinfraktur noch jahrelang insbesondere als Inhaber eines ElektrofachgeschÃftes tÃtig war und diese SelbstÃndigkeit nicht gesundheitsbedingt, sondern aus wirtschaftlichen GrÃnden aufgegeben hat. Somit kann der KIÃrger auch in seinem Hauptberuf als Elektroinstallationsmeister nach wie vor vollschichtig tÃtig sein und ist daher nicht berufsunfÃhig.

1.2 Selbst wenn man, im Gegensatz hierzu, die Meinung vertrÃgte, der KIÃrger kÃnne als Elektromeister nicht mehr tÃtig sein, so wÃre er dennoch nicht berufsunfÃhig. Denn fÃr die Annahme von BerufsunfÃhigkeit reicht es nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃben kÃnnen. Vielmehr sind, wie sich aus [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt, Versicherte nur dann berufsunfÃhig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃtigkeiten aus gesundheitlichen GrÃnden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138](#)).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃtigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind, ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃr die QualitÃt eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Arbeiters charakterisiert (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138](#), 140). GrundsÃtzlich darf der Versicherte auf TÃtigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe verwiesen werden, soweit sie ihn weder nach seinem beruflichen KÃnnen noch hinsichtlich seiner gesundheitlichen KrÃfte Ãberfordern (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.107](#); KassKomm-Niesel Â§ 240 RdNr.25).

Der KIÃrger, der als Elektromeister in die oberste Gruppe des Mehrstufenschemas des Bundessozialgerichts einzuordnen ist, kann somit sozial zumutbar auf TÃtigkeiten der nÃchstniedrigeren Gruppe des Mehrstufenschemas, also die mit dem Leitberuf des Facharbeiters, verwiesen werden.

Nach der vom Senat eingeholten berufskundlichen Stellungnahme der Bundesagentur fÃr Arbeit besteht fÃr den KIÃrger insbesondere die gesundheitlich und sozial zumutbare VerweisungstÃtigkeit des Kundenberaters im ElektrogrÃ- und Elektrofachhandel sowie in Bau-, Heimwerker- und ElektrofachmÃrkten. Nach Auskunft der Arbeitsverwaltung sind solche Stellen auch in ausreichendem Umfang vorhanden. Der KIÃrger kann in diesem Beruf seine Kenntnisse und FÃhigkeiten einsetzen. Er war Ãber viele Jahre als selbstÃndiger Elektromeister tÃtig, hat in einem ElektrofachgeschÃft Beratungen

---

durchgeführt und Verkaufstätigkeiten unternommen und als Inhaber des Geschäftes dieses in leitender Funktion geführt. Der Senat hat deshalb keine Bedenken, dass der Kläger bei einer systematischen Einarbeitung in die Warenpalette in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten eingearbeitet werden kann. Diese Tätigkeit als Kundenberater ist dem Kläger unter Berücksichtigung der Feststellungen von Dr.F. auch körperlich zumutbar. Die Tätigkeit erfordert eine überwiegend stehende Arbeitshaltung, unterbrochen mit gehender Tätigkeit. Nach den Feststellungen von Dr.F. sind nur dauerhaft gehende Tätigkeiten und Gehen auf unwegsamem Gelände auszuschließen. Zu vermeidende Überkopparbeiten sind nicht möglich. Nicht erforderlich ist auch das häufige Besteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten sowie dauerhafte Arbeiten im Freien. Der Kläger ist auch in der Lage, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zu verrichten. Nicht ausgeschlossen sind daher auch Arbeiten mit Heben und Tragen von mittelschweren Lasten. Soweit schwerere Lasten zu bewegen sind, sind geeignete Hilfsmittel vorstellbar. Im Übrigen sind fundierte kaufmännische Kenntnisse und EDV-Kenntnisse nur in besonderen Sparten des Groß- und Fachhandels der Elektronik erforderlich. Somit ist der Kläger zumutbar auf die Tätigkeit eines Kundenberaters im Elektrohandel verweisbar. Ob er zusätzlich auch noch auf die Tätigkeit eines Hochregallagerarbeiters verwiesen werden kann, wie die berufskundliche Stellungnahme der BAA nahelegt, bedarf hier, da nicht entscheidungserheblich, keiner Entscheidung. Wegen seiner Einsetzbarkeit im bisherigen Beruf sowie in einem zumutbaren Verweisungsberuf ist der Kläger jedenfalls nicht berufsunfähig.

1.3 Selbst wenn der Kläger, abweichend von der Auffassung des Senats, seit der Rentenantragstellung oder später berufsunfähig geworden wäre, so könnte auch dies keinen Rentenanspruch auslösen. Insoweit würden die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [§ 43 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) a.F. dagegenstehen. Die Voraussetzung, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind, erfüllt der Kläger letztmals für einen hypothetischen Eintritt der Berufsunfähigkeit im Dezember 1995. Dieser Zeitpunkt liegt mehrere Jahre vor dem Rentenantrag und dessen Indizwirkung. Der Kläger übte damals noch den Hauptberuf eines Elektromeisters mit durchaus dauerhafter Perspektive aus. Für eine Berufsunfähigkeit bereits zum damaligen Zeitpunkt besteht somit keinerlei Anhaltspunkt. Alternativ hierzu hilft dem Kläger auch nicht die Fiktion des [§ 43 Abs.4](#) i.V.m. [§ 53 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI](#). Der Unfall aus dem Jahr 1994 ist nicht als Arbeitsunfall zu bewerten, da der Kläger zum damaligen Zeitpunkt nicht unfallversichert war. Im Ergebnis war der Kläger somit im Zeitpunkt der letztmaligen Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht berufsunfähig. Er hat daher keinen entsprechenden Rentenanspruch.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gem. [§ 44 Abs.1 SGB VI](#) a.F., weil die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit weniger streng sind als die der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des [§ 44 Abs.2 SGB VI](#) a.F. Der Kläger ist nicht erwerbsunfähig, da er Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig ausüben kann.

---

3. Nach den [Â§Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der KlÃ¤ger auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, weil das seit 2001 geltende Gesetz die Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch enger gefasst hat als das frÃ¼here Recht.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 17.06.2002 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision gem. [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.04.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024